

München, 22. April 2010

**Berücksichtigung von Ausbildungszeiten  
bzw. Zurechnungszeiten bei Dienstunfähigkeit vor dem 60. Lebensjahr bei**

## **Versorgung nach Teilzeit oder Beurlaubung**

**Finanzministerium informiert über vorläufiges Verfahren**

**Nachdem das Bundesverwaltungsgericht am 25. März 2010 entschieden hat, dass die Versorgung von Beschäftigten, die in Teilzeit beschäftigt oder beurlaubt waren, teilweise rechtswidrig ist (vgl. *BBB-Info vom 31.03.2010, Anlage*) hat sich der BBB unverzüglich an das Finanzministerium gewandt und eine schnelle, unbürokratische und möglichst weitreichende Umsetzung der Entscheidung gefordert. Die Reaktion des Ministeriums liegt nun vor. Bis zur Veröffentlichung der Urteilsgründe erfolgt eine vorläufige Regelung im Einzelfall:**

### **Vorläufige Festsetzung in aktuellen Bescheiden**

In aktuellen Versorgungsfestsetzungen, die eine nur anteilige Berücksichtigung von Ausbildungszeiten und Zurechnungszeiten bei Dienstunfähigkeit vor dem 60. Lebensjahr enthalten, wird hinsichtlich der einschlägigen Rechtsvorschriften (§ 6 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG) eine nur vorläufige Festsetzung vorgenommen.

In diesen Fällen wäre ein Widerspruch des Betroffenen – vorausgesetzt der Bescheid ist im Übrigen nicht zu beanstanden – nicht notwendig. Eine endgültige Festsetzung erfolgt dann nach Veröffentlichung der Urteilsgründe rückwirkend entsprechend der dortigen Maßgabe.

### **Bereits laufende Widerspruchsverfahren**

In bereits laufenden Widerspruchsverfahren werden Entscheidungen zu dieser Problematik ebenfalls erst nach Veröffentlichung der Urteilsgründe ergehen.

### **Die Hintergründe in Kurzfassung**

Mit Urteil vom 25. März 2010 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die zum 1. Juli 1997 eingeführte Regelung, nach der bei Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung Ausbildungszeiten bei Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur anteilig berücksichtigt werden, nicht mehr angewendet werden darf. Sie verstöße gegen den europarechtlichen Grundsatz der Entgeltgleichheit. Ebenso wie die Ausbildungszeiten wird nach früheren Freistellungen auch die so genannte Zurechnungszeit bei Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres gekürzt. Auch insoweit sah das Gericht einen Verstoß gegen EU-Recht.

Wegen der weiteren Einzelheiten verweisen wir an dieser Stelle nochmals auf das BBB-Info vom 31.03.2010 (Anlage). Selbstverständlich werden wir Sie über den weiteren Fortgang dieser Angelegenheit zeitnah unterrichten.